

Beitrags - und Gebührensatzung vom 20.11.1984 zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Harsewinkel vom 25.09.1984

unter Berücksichtigung der

1. Änderung der Satzung vom 02.12.1987
2. Änderung der Satzung vom 16.12.1988
3. Änderung der Satzung vom 23.01.1990
4. Änderung der Satzung vom 13.12.1990
5. Änderung der Satzung vom 27.11.1991
6. Änderung der Satzung vom 18.12.1992
7. Änderung der Satzung vom 18.12.1995
8. Änderung der Satzung vom 15.01.1997
9. Änderung der Satzung vom 15.12.1997
10. Änderung der Satzung vom 17.12.2001
11. Änderung der Satzung vom 20.12.2006
12. Änderung der Satzung vom 20.12.2007
13. Änderung der Satzung vom 18.12.2009
14. Änderung der Satzung vom 13.12.2012
15. Änderung der Satzung vom 15.12.2016
16. Änderung der Satzung vom 14.12.2018

Inhaltsübersicht

- Präambel
- § 1 Anschlussbeitrag
- § 2 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 3 Beitragsmaßstab und Beitragssatz
- § 4 Entstehung der Beitragspflicht
- § 5 Beitragspflichtige
- § 6 Fälligkeit der Beitragsschuld
- § 7 Benutzungsgebühren
- § 8 Gebührenmaßstab und Gebührensatz
- § 9 Verbrauchsgebühr bei Fehlern der Wassermessung
- § 10 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 11 Gebührenpflichtige
- § 12 Fälligkeit der Gebühr
- § 13 Aufwandsersatz für Hausanschlüsse
- § 14 Fälligkeit für den Aufwandsersatz
- § 15 Umsatzsteuer
- § 16 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen
- § 17 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 594 / SGV NW 2023) und der §§ 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.1978 (GV NW S. 268), hat der Rat der Stadt Harsewinkel in seiner Sitzung am 07.11.1984 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anschlussbeitrag

Die Stadt Harsewinkel erhebt zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile einen Anschlussbeitrag.

§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und für die
 1. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,
 2. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

§ 3 Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche. Als Grundstücksfläche gilt
 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht; dies gilt entsprechend, wenn sich ein Bebauungsplan in der Aufstellung befindet und den Verfahrensstand im Sinne des § 33 Baugesetzbuch (BauGB) erreicht hat ,
 2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht,
 - a) bei Grundstücken, die an die Straße mit Anschlussmöglichkeit angrenzen, die Fläche von der Straßengrenze bis zu einer Tiefe von 35 m,
 - b) bei Grundstücken, die nicht an die Wasserversorgungsleitung angrenzen, die Fläche von der der Wasserversorgungsleitung zugewandten Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 35 m.

Bei darüber hinausgehender baulicher oder gewerblicher Nutzung oder Nutzbarkeit des Grundstückes zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung oder Nutzbarkeit des Grundstückes.

Die Tiefenbegrenzung von 35 m gilt nicht für Grundstücke, die überwiegend baulich oder gewerblich genutzt werden können.

- (2) Wird ein bereits an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzugabe eines angrenzenden Grundstücks, für welches ein Beitrag nicht erhoben ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für das gesamte Grundstück neu zu berechnen und der Unterschiedsbetrag nach zu zahlen.
- (3) Wird ein Grundstück, das eine Tiefe von mehr als 35 m von der zur Wasserversorgungsleitung liegenden Grundstücksseite hat und für das der Beitrag bis zu einer Tiefe von 35 m erhoben worden ist, aufgeteilt, so ist der Beitrag für die einzelnen wirtschaftlichen Einheiten neu zu berechnen und der Unterschiedsbetrag nachzuzahlen. Eine nach § 3 Abs. 1 für das Gesamtgrundstück eingeräumte Vergünstigung wird dann hinfällig. Im Falle der Abs. 2 und 3 wird die Neuberechnung so vorgenommen, dass der nach früherem Recht gezahlte Beitrag anzurechnen ist.
- (4) Die nach Abs. 1 ermittelte Fläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit um einen v.H.-Satz vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen eine Bebauung nicht zulässig ist 100 v.H.
 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 125 v.H.
 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 150 v.H.
 4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 175 v.H.
 5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 200 v.H.
 6. bei Grundstücken in Gewerbe-, Kern- und Industriegebieten erhöhen sich die unter Ziffer 1-5 genannten v.H.-Sätze um 30. Maßgebend für die Art der Nutzung sind im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes dessen Festsetzungen. Enthält ein Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Art der Nutzung bzw. besteht kein Bebauungsplan, erhöhen sich die unter Ziffer 1-5 genannten v.H.-Sätze um 30 für die Grundstücke, auf denen überwiegend ein Gewerbe betrieben wird.
- (5) Maßgebend für die Zahl der Vollgeschosse (Abs. 4) sind im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes dessen höchstzulässige Festsetzungen. Enthält der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die durch 2,8 dividierte Baumassenzahl, wobei auf die volle Zahl 1 der Vollgeschosse aufgerundet wird; dies gilt entsprechend, wenn sich ein Bebauungsplan in der Aufstellung befindet und den Verfahrensstand im Sinne des § 33 Baugesetzbuch (BauGB) erreicht hat .
- (6) Ist im Einzelfall eine größere Geschoßzahl zulässig oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- (7) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (8) Grundstücke, die nicht baulich oder gewerblich genutzt sind und auch nicht baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen, werden mit 0,5 der Grundstücksfläche angesetzt.
- (9) Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Geschoßzahl ausgewiesen sind, werden als zweigeschossig bebaubare Grundstücke angesetzt.

- (10) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschoszahl noch Grundflächen- und Baumassenzahl festsetzt, ist
1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen
 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung im Sinne von § 34 Baugesetzbuch (BauGB) überwiegend (prägend) vorhandenen Geschosse maßgebend.
- (11) Was ein Vollgeschoß ist, bestimmt sich nach der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung. Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 3,50m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoß gerechnet; in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten je angefangene 4,50 m Höhe des Bauwerkes.
- (12) Der Anschlussbeitrag beträgt je qm Grundstücksfläche im Sinne des Abs. 1 = 1,53 €.

§ 4 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
- (3) Im Falle des § 3 Abs. 2 und 3 entsteht die Beitragspflicht mit dem Eintritt des Ereignisses.
- (4) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungssatzung vom 13.12.1990 (Inkrafttreten 01.01.1991) bereits an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Änderungssatzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Änderungssatzung bereits angeschlossen waren.

§ 5 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 6 Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage erhebt die Stadt Harsewinkel zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG Benutzungsgebühren.

§ 8 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Wassergebühr wird als Grundgebühr und Verbrauchsgebühr erhoben. Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des bezogenen Wassers berechnet; Berechnungseinheit ist der cbm Wasser. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler gemessen und in den Fällen des § 23 Abs. 2 der Wasserversorgungssatzung geschätzt.

(2) Die nach Absatz 1 Satz 3 ermittelte Wassermenge wird auch dann der Gebührenrechnung zugrunde gelegt, wenn sie ungenutzt, z.B. durch Rohrbruch oder offen stehende Zapfstellen, hinter dem Wasserzähler verloren gegangen ist.

(3) Die monatliche Grundgebühr beträgt bei Wasserzählern mit einer Durchflussleistung (Q3) von

Q3	4	(Qn 2,5)	8,60 €
Q3	10	(Qn 6,0)	21,00 €
Q3	16	(Qn 10,0)	34,50 €
Q3	25	(Qn 15,0)	54,00 €
Q3	63	(Qn >15)	136,00 €
Q3	100	(Qn >15)	216,00 €

(4) Die Verbrauchsgebühr beträgt je cbm 0,97 €.

§ 9 Verbrauchsgebühr bei Fehlern der Wassermessung

Ergibt sich bei der Zählerprüfung (§ 22 der Wasserversorgungssatzung), dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Fehlergrenzen hinaus unrichtig angezeigt hat, ist dem Gebührenpflichtigen die Verbrauchsgebühr für die zuviel gemessene Wassermenge zu ersetzen; für die zu wenig gemessene Wassermenge hat er die Verbrauchsgebühr nach zu entrichten. Wenn die zu viel oder zu wenig gemessene Wassermenge nicht berechnet werden kann, ist sie aufgrund des vorjährigen Verbrauchs zu schätzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen sind.

§ 10 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.

(2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

(3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses.

§ 11 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist,

1. der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
2. der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

- (3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.
- (4) Gebührenpflichtige haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 12 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die nach § 8 zu entrichtenden Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, gilt dieser.
- (2) Auf die zu entrichtenden Gebühren, die nach dem 31. Dezember eines jeden Jahres für das abgelaufene Jahr festgesetzt werden, erhebt die Stadt vierteljährliche Abschlagszahlungen. Die Höhe der Abschlagszahlung bemisst sich nach der Höhe der Gebühr für das vorangegangene Kalenderjahr. Ist die Gebührenpflicht erst im Laufe des Jahres entstanden, richtet sich die Abschlagszahlung nach der Höhe der voraussichtlich zu zahlenden Gebühren.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 13 Aufwandsersatz für Hausanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Veränderung und Beseitigung der Hausanschlüsse an die Wasserversorgungsanlage ist der Stadt Harsewinkel zu ersetzen.
- (2) Der Aufwand für die Herstellung eines Hausanschlusses ist nach Einheitssätzen zu ersetzen, Der Aufwand für die Veränderung oder Beseitigung eines Hausanschlusses ist in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen.
- (3) Der Einheitssatz für die Herstellung eines Hausanschlusses beträgt 915 €. Mit dem Einheitssatz sind die Kosten der Zuleitung von der Hauptrohrleitung bis zur Grundstücksgrenze abgegolten.
- (4) Die Kosten für die Verlegung der Zuleitung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers sind dem Wasserwerk zu ersetzen.
- (5) Darüber hinausgehende Lieferungen und Leistungen werden nach Leistungsaufwand abgerechnet.
- (6) Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung, für die anderen ersatzpflichtigen Tätigkeiten mit der Beendigung der Maßnahme. Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (7) Ersatzpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, zu dem die Anschlussleitung verlegt ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig. Mehrere Ersatzpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 14 Fälligkeit für den Aufwandsersatz

Der Aufwandsersatz wird einen Monat nach Zugang des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 15 Umsatzsteuer

Zu den Beiträgen und Gebühren sowie dem Aufwandsersatz nach dieser Satzung wird die Umsatzsteuer erhoben, die sich aus dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung ergibt.

§ 16 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Beitrags- und Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26.03.1960 (GV NW S. 47) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.07.1957 (GV NW S. 216) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung vom 10.12.1973 zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Harsewinkel, zuletzt geändert durch Satzung vom 09.12.1983 außer Kraft.

Inkrafttreten der Änderungssatzungen:

1. Änderungssatzung	01.01.1988
2. Änderungssatzung	01.01.1989
3. Änderungssatzung	29.01.1990
4. Änderungssatzung	01.01.1991
5. Änderungssatzung	01.01.1992
6. Änderungssatzung	01.01.1993
7. Änderungssatzung	01.01.1996
8. Änderungssatzung	01.01.1997
9. Änderungssatzung	17.12.1997
10. Änderungssatzung	01.01.2002
11. Änderungssatzung	01.01.2007
12. Änderungssatzung	01.01.2008
13. Änderungssatzung	01.01.2010
14. Änderungssatzung	01.01.2013
15. Änderungssatzung	01.01.2017
16. Änderungssatzung	01.01.2019